

**Medizinische Universität Graz****Vizektorin für Forschung & Internationales  
Mag.<sup>a</sup> Caroline Schober-Trummler  
Auenbruggerplatz 2/IV, 8036 Graz**caroline.schober@medunigraz.at  
Tel +43 / 316 / 385-72012  
Fax +43 / 316 / 385-72030

Bearbeiterin: Tamara Baumgartner, M.A.

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
per E-Mail:  
[vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)

Ergeht gleichlautend an das Präsidium des  
Nationalrates per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, 27.03.2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Gesundheit****GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Medizinische Universität Graz erlaubt sich im Folgenden ihre Stellungnahme zum  
**Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit** zu übermitteln und ersucht um  
Berücksichtigung im weiteren Gesetzwerdungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Caroline Schober-TrummlerVizektorin für Forschung & Internationales  
Medizinische Universität Graz



## Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Gesundheit | GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018

Der vorliegende Begutachtungsentwurf regelt neben begrifflichen Anpassungen an die DSGVO in diversen Materiengesetzen (insb. berufs- und bereichsspezifischer Gesetze) die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Berufsangehörige zur Erfüllung ihrer Berufspflichten.

Wissenschaftliche Forschung ist in vielen Bereichen auf die Nutzung personenbezogener Gesundheitsdaten angewiesen, insbesondere in den medizinischen Wissenschaften. Erfreulich ist der in den relevanten Materiengesetzen durchgängige Verweis, dass die Weiterverarbeitung von Gesundheitsdaten für die wissenschaftliche Forschung erlaubt ist und - wenn auf diese Weise die Zwecke erreicht werden können - in pseudonymisierter Form zu erfolgen hat. Die Betroffenenrechte sind eingeschränkt, wenn dies zur Erreichung der spezifischen Forschungsziele unerlässlich ist - wir verstehen dies jedenfalls unter Einhaltung der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ z.B. auch in Hinblick auf statistische Qualitätskriterien. All diese Aspekte sehen wir für die wissenschaftliche Forschung in positiver Weise berücksichtigt, bei gleichzeitiger Wahrung von Persönlichkeitsrechten.

Auffallend ist jedoch, dass die Änderung des **Gentechnikgesetzes** (GTG) keine derartige (nötigenfalls personenbezogene) Verwendung von Gesundheitsdaten für die wissenschaftliche Forschung mit Einschränkungsmöglichkeiten der Betroffenenrechte vorsieht. Zudem nimmt das GTG keinen Bezug auf die Datenschutzaspekte des zukünftigen Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) und wurde diesbezüglich nicht angepasst. Während das FOG die Zustimmung im Sinne eines „broad consent“ ermöglicht, sieht der § 66 GTG beispielsweise die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung (Einwilligung „alten Zuschnittes“) vor. Da eine der Zielsetzungen des Gentechnikgesetzes ist, die „Anwendungen der Gentechnik zum Wohle des Menschen durch Festlegung eines rechtlichen Rahmens für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern“ (§ 1 Abs. 2 GTG), müssen dieser Aspekte unserer Meinung nach unbedingt explizit berücksichtigt werden. Insbesondere die stark zunehmende Verwendung genetischer Parameter in der Diagnostik (Stichworte: Personalisierte Medizin, molekulare Pathologie, *Liquid Biopsies*) stellt ein großes Potential bei der Verbesserung von Prävention, Diagnose und Therapiewahl dar, welches nur durch Nutzung von in der Routine erhobenen genetischen Gesundheitsdaten effektiv erforscht werden kann.

Wünschenswert wäre zudem eine klare Abgrenzung bzw. Regelung des Verhältnisses zwischen dem vorliegenden Anpassungsgesetz-Gesundheit, dem FOG/WFDSAG 2018 und dem DSG-Anpassungsgesetz 2018.